

Verpackungsanweisung für Lieferanten



Inhaltsverzeichnis

Version: 1.4; 14.05.14 ZL3

Vorwort	5
1. Spezifische Verpackungsanweisung für die Produktgruppe	7
1.1. Dekorbeschläge > Länge 580 mm	8
1.2. Dekorbeschläge ≤ Länge 580 mm / Kleinteile und Beschläge	11
1.3. Schubzargen	14
1.4. Verpackungsfolie / Schrumpffolie	16
1.5. Gläser und Spiegel	18
1.6. Karton / Pappe / Wellpappe	20
1.7. Massivholzteile und sonstiges Plattenmaterial	22
1.8. Rückwände und Schubkastenböden	25
1.9. Versandverpackte Waren	27
2. Anlagen	31
2.1. Rungenpalette - Dekorbeschläge > 580 mm / versandverpackte Waren	32
2.2. Verpackungsvorgaben für Kleinmengen - Produktgruppen 1.1/1.7/1.9	33
2.3. Packstück-Etikett und Barcode 128 - Rauch	35
2.4. Flachpalette - Schubzargen / Plattenmaterial / Rückwände	36
2.5. Verpackungsvorgabe für Folienrollen	37
2.6. A-Gestellpaletten - Gläser und Spiegel	38
2.7. Ablaufprozess der Warenannahme	39
3. Allgemeine Anweisungen für die Verpackung und Anlieferung	41
3.1. Vorgaben für umweltgerechte Verpackungsmaterialien	42
3.2. Warenanlieferung und Warenannahme	43
3.3. Tauschregelung für Mehrweg-Transportverpackungen	46
3.4. Gefahrstoffe-Gefahrgut	47

Vorwort

Die Verpackungsanweisung der Firma Rauch Möbelwerke GmbH und Möbelwerke Bürgstadt GmbH spezifiziert die erforderliche Beschaffenheit der Verpackungen für die Waren der Fremdbeschaffung, um diese als kompatible intralogistische Einheit in die betriebliche Prozesskette zu integrieren.

Die Verpackungsanweisung ist Bestandteil des Kaufvertrages und verpflichtet somit zur Einhaltung der Vorgaben.

Verpackungen, die nicht den Vorgaben der Verpackungsanweisung entsprechen, müssen vor Anlieferung den Abteilungen **Rauch** Qualitätssicherung und Produktion vorgestellt werden. Abweichende Regelungen zur Verpackungsanweisung und Spezifizierungen müssen im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern abgesprochen und schriftlich vereinbart werden.

Lieferungen, die nicht den Vorgaben der Verpackungsanweisung und den schriftlichen Vereinbarungen entsprechen, werden nicht angenommen, beziehungsweise die durch Mehraufwand entstandenen Kosten dem Lieferanten belastet.

1 Spezifische Verpackungsanweisung für die Produktgruppe

1.1. Dekorbeschläge > Länge 580 mm.....	8
1.2. Dekorbeschläge ≤ Länge 580 mm / Kleinteile und Beschläge	10
1.3. Schubzargen	12
1.4. Verpackungsfolie / Schrumpffolie.....	14
1.5. Gläser und Spiegel	16
1.6. Karton / Pappe / Wellpappe	18
1.7. Massivholzteile und sonstiges Plattenmaterial	20
1.8. Rückwände und Schubkastenböden	22
1.9. Versandverpackte Waren	24

1.1. Dekorbeschläge > Länge 580 mm

1.1.1. Begriffsdefinition:

Zu dem **Packgut -Dekorbeschläge > 580 mm** gehören Leisten und Profile mit dem Trägermaterial aus Holz bzw. Holzwerkstoffen, Kunststoffen oder Metallen, mit lackierter, geprägter, ummantelter oder roher Oberfläche.

1.1.2. Packstück der Versandeinheit

1.1.2.1. Das Bruttogewicht des Packstückes darf max. 1,2 Tonnen nicht überschreiten.

1.1.2.2. Die max. zulässige Packstückhöhe = 800 mm; Packstückbreite = 600 mm.

1.1.2.3. Für die Stapelfähigkeit der Versandeinheit ist eine kubische bzw. quaderförmige Geometrie einzuhalten.

1.1.2.4. Die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung des Packstückes für die Transportsicherheit sowie zum Schutz vor Verlust und Beschädigungen, liegt in der Verantwortung des Absenders, HGB § 411.

1.1.3. Packmittel der Versandeinheit

Einsatz:

Packmittel ist gleich Förderhilfsmittel (FHM) und Lagerhilfsmittel (LHM).

1.1.3.1. Zu verwenden sind Rungenpaletten.

Konstruktion:

1.1.3.2. Max. Längenüberstand der Rungenpalette zum Packgut beträgt +50 / -0 mm.

1.1.3.3. Breitenlichte der Rungenpalette ist max. 564 mm.

1.1.3.4. Detaillierte Vorgaben zur Konstruktion der Rungenpalette siehe in Anlage 2.1.

Eigenschaft:

1.1.3.5. Die Rungenpalette muss für den innerbetrieblichen Transport über Gabelstapler, Rollenbahnen und Kettenförderer durchgängig einsetzbar sein.

1.1.3.6. Lagerfähig durch stapelbare Einheiten über eine entsprechende Modularität und Belastbarkeit der Packmittel.

1.1.3.7. Die Rungen der Paletten müssen abnehmbar sein, um eine ungehinderte Entnahme des Packgutes von allen Seiten zu ermöglichen.

1.1.3.8. Die Rungenpalette muss als bilaterale Mehrwegtransportverpackung tauschbar sein.

1.1.3.9. Als Ausnahme zur Rungenpalette sind für Langgut-Metallprofile (z.B.66B) Stapelgestelle einzusetzen (siehe in Anlage 2.1.2.).

1.1.4. Packgut pro Versandeinheit

- 1.1.4.1. Das Packgut ist sortenrein zu verpacken, d.h. die Versandeinheit besteht aus einer Teilenummer.
- 1.1.4.2. Als Ausnahme zu 1.1.4.1. ist fur Kleinmengen eine Mischbelegung je Versandeinheit nur unter Einhaltung der folgenden Vorgaben erlaubt:
 - a. Die Versandeinheit kann aus zwei Teilenummern gebildet werden, wenn der Belegungsanteil pro Teilenummer 50 % der Versandeinheit betragt und die Verpackungsvorgaben in **Anlage 2.2.1.** eingehalten werden.
 - b. Eine Versandeinheit kann aus zwei Teilenummern bestehen, wenn der Belegungsanteil von einer der beiden Teilenummern < 50 % ist, diese Kleinmenge als separate Einheit uber eine Umverpackung abgebildet und die Verpackungsvorgabe in **Anlage 2.2.2.** eingehalten wird.
 - c. Eine Versandeinheit kann aus mehreren Teilenummern gebildet werden, wenn die Lieferung ausschlielich aus Kleinmengen < 50 % je Teilenummer besteht. Diese Kleinmengen sind pro Teilenummer zu separaten Einheiten uber eine Umverpackung zu verpacken (siehe in **Anlage 2.2.3.**).
- 1.1.4.3. Die Stuckzahl pro verpackter Kleinmenge ist auf Einheiten wie 50/100 usw. zu runden und darf 10 kg pro Packung nicht uberschreiten.
- 1.1.4.4. Profile einer Teilenummer mit dem Querschnitt < 45 mm x 15 mm mussen zu einer Mengeneinheit von 25 ST oder 50 ST gebundelt werden.
- 1.1.4.5. Das Packgut darf nicht uber den Palettenrand hinausstehen.

1.1.5. Packhilfsmittel

- 1.1.5.1. Die Packstucke sind stirnseitig mit einem Eckkantenschutz aus Karton zu versehen.
- 1.1.5.2. Fur das sortenreine Trennen von Kleinmengen in einer Versandeinheit, sind je nach Stapelfahigkeit des Packgutes entsprechend Zwischenlagen aus Karton oder FP-Platten einzusetzen (siehe in **Anlage 2.2.1.**).
- 1.1.5.3. Fur oberflachenempfindliche Teile sind beanspruchungsgerechte Schutzmaterialien zu verwenden.
- 1.1.5.4. Das Packstuck muss uber die Langs- und Querseite durch Umreifungsbander gesichert sein. Das Umreifungsband ist grundsatzlich uber einen Kantenschutz zu fuhren.
 - a. An der Langsseite durch zwei Umreifungen je ein Meter Packgutlange.
 - b. Uber die Querseite mit einer, bzw. ab einer Packstucklange von 1500 mm mit zwei Umreifungen.

1.1.5.5. Um den Aufwand von Müllentsorgung zu vermeiden, sind:

- a. Teile, bei denen eine geordnete Stapelung keine Beschädigung der Oberfläche darstellt, ohne Zwischenlagen aufeinander zu legen.
- b. Sofern es die Transportsicherheit erlaubt, für Umreifungen grundsätzlich Kunststoffbänder zu verwenden.
- c. Zum Schutz vor Nässe sind für die Abladestellen Werk 1 und 14 die Packstücke mit einer Stretch-/Schrumpffolie zu umschließen. Rauch Zentrallager Werk 3 verfügt über eine wettergeschützte Abladestelle, d.h. sofern es die Transportsicherheit erlaubt sind Packstücke ohne zusätzliche Umwicklung durch Stretch-Schrumpffolie anzuliefern. Auf Umwicklungen aus Karton oder Wellpappe ist grundsätzlich zu verzichten.

1.1.5.6. Die Bündelung von Mengeneinheiten ist durch max. zwei Punktumreifungen abzubilden. Hierfür sind die Verschlussmittel so zu wählen, dass durch deren Entfernung kein Handlingsaufwand entsteht, z.B. Gummiringe statt kompletter Folienumwicklung.

1.1.6. Informationskennzeichnung

1.1.6.1. Die Versandeinheit ist pro Packgutsorte auf der Stirn- und Längsseite mit einem Packstück-Etikett zu kennzeichnen.

1.1.6.3. Für die mobile Datenerfassung muss auf dem Packstück-Etikett ein für **Rauch** kompatibler Barcode 128 aufgedruckt sein, welcher die **Rauch** Teilenummer enthält.

1.1.6.3. Packungen mit Kleinmengen sind stirnseitig lesbar, mit Teilenummer, Chargennummer und Menge zu kennzeichnen.

1.1.6.5. Detaillierte Vorgaben für die Solldaten des Packstück-Etikettes und den Aufbau des Barcodes siehe in **Anlage 2.3**.

1.1.6.6. Bei Erstanlieferungen oder bei Änderung von Teilen (z. B. Maßänderung) muss die Lieferung gesondert gekennzeichnet werden.

1.1.6.7. Zur Gewährleistung des fachgerechten Umganges mit dem Packstück müssen auf der Versandeinheit Indikatoren in Form eines Aufklebers angebracht werden, z.B. SCHWERPUNKT; VORSICHT GLAS usw.

1.2. Dekorbeschläge ≤ 580 mm/Kleinteile u. Beschläge

1.2.1. Begriffsdefinition:

Zu dem **Packgut – Dekorbeschläge ≤ 580 mm / Kleinteile und Beschläge** gehören Leisten, Profile und Dekore mit einer Länge ≤ 580 mm; Montagebeschläge wie Schrauben, Topfbänder usw.; Gläser und Spiegel mit einer Länge ≤ 380 mm und sonstige Kleinbauteile.

1.2.2. Packstück der Versandeinheit

1.2.2.1. Das Bruttogewicht des Packstückes darf max. 1,2 Tonnen nicht überschreiten.

1.2.2.2. Max. zulässige Abmessung des Packstückes ist 1200 x 800 x 1000 mm.

1.2.2.3. Für die Stapelfähigkeit des Packstückes ist eine quaderförmige Geometrie einzuhalten.

1.2.2.4. Die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung des Packstückes für die Transportsicherheit, sowie zum Schutz vor Verlust und Beschädigungen, liegt in der Verantwortung des Absenders, HGB § 411.

1.2.3. Packmittel der Versandeinheit

Einsatz:

Packmittel ist gleich Förderhilfsmittel (FHM) und Lagerhilfsmittel (LHM).

1.2.3.1. Zu verwenden sind Europaletten oder Eurogitterboxen.

Konstruktion:

1.2.3.2. Die Konstruktion und die Kennzeichnung der Europalette, sowie der Eurogitterbox müssen der Norm entsprechen.

Abmessung Europalette = 1200 mm x 800 mm x 144 mm

Abmessung Eurogitterbox = 1200 mm x 800 mm x 800 mm.

Eigenschaft:

1.2.3.3. Transportfähig im Einsatz von Gabelstapler und Gabelhochhubwagen.

1.2.3.4. Lagerfähig durch stapelbare Einheiten über eine entsprechende Modularität und Belastbarkeit der Packmittel.

1.2.3.5. Die Europaletten und Eurogitterboxen müssen den Tauschkriterien des EUR- Palettenpools entsprechen.

1.2.4. Packmittel für Packungen

- 1.2.4.1. Für Packungen sind Umkartons oder modulare Kunststoffkisten zu verwenden, die auf Europaletten oder in Eurogitterboxen zu einem Packstück gestapelt werden.
- 1.2.4.2. Modulare Kunststoffkisten sind nur als bilaterale Mehrwegverpackung einsetzbar und entsprechend mit dem Firmennamen zu kennzeichnen.

1.2.5. Packgut pro Versandeinheit und Packung

- 1.2.5.1. Packgut mit der Stapelfähigkeit für das Verpacken auf einer Europalette ist direkt mit diesem Packmittel zu einer Versand-/Lagereinheit abzubilden.
- 1.2.5.2. Packgut ohne Stapelfähigkeit, Kleinteile und Schüttgüter sind in Umkartons oder in modulare Kunststoffbehälter zu verpacken und dann entsprechend über eine Europalette oder Eurogitterbox zu einer Versandeinheit abzubilden.
- 1.2.5.3. Das Packgut pro Packung und Versandeinheit ist sortenrein, d.h. bestehend aus einer Teilenummer.
- 1.2.5.4. Die Menge des Packgutes pro Packung ist auf Einheiten zu runden, wie 50/100 oder 500 ST.
- 1.2.5.5. Das Gewicht des Packgutes pro Packung darf 10 kg nicht überschreiten.
- 1.2.5.6. Besteht die Lieferung ausschließlich aus Kleinmengen, dann ist eine Mischbelegung der Versandeinheit nur zulässig, wenn das Packgut zu Packungen vorverpackt ist, die Packungen nach Teilenummern sortiert und mit dem Mengeverhältnis aufsteigend in/auf das Packmittel gestapelt ist (d. h. größte Menge ist unten, kleinste Menge ist oben).
- 1.2.5.7. Dekorbeschläge einer Teilenummer müssen zu Mengeneinheiten von 25 ST gebündelt werden.
- 1.2.5.8. Das Packgut darf nicht über den Palettenrand hinausragen.

1.2.6. Packhilfsmittel

- 1.2.6.1. Die Packstücke sind stirnseitig mit einem Eckkantenschutz aus Karton zu versehen.
- 1.2.6.2. Die Packstücke sind mit Schrumpf- oder Stretchfolie zu umwickeln. Auf Umwicklungen aus Karton oder Wellpappe ist grundsätzlich zu verzichten.
- 1.2.6.3. Für oberflächenempfindliche Teile sind beanspruchungsgerechte Schutzmaterialien zu verwenden.

- 1.2.6.4. Um den Aufwand von Müllentsorgung zu vermeiden, sind:
- a. Teile, bei denen eine geordnete Stapelung keine Beschädigung der Oberfläche darstellt, sind ohne Zwischenlagen aufeinander zu legen.
 - b. Sofern es die Transportsicherheit erlaubt, für Umreifungen grundsätzlich Kunststoffbänder zu verwenden.
- 1.2.6.5. Die Bündelung von Mengeneinheiten ist durch max. zwei Punktumreifungen abzubilden. Hierfür sind die Verschleißmittel so zu wählen, dass durch deren Entfernung kein Handlingsaufwand entsteht, z. B. Gummiringe statt kompletter Folienumwicklung.

1.2.7. Informationskennzeichnung

- 1.2.7.1. Die Versandeinheit ist pro Packgutsorte auf der Stirn- und Längsseite mit einem Packstück- Etikett zu kennzeichnen.
- 1.2.7.2. Für die mobile Datenerfassung muss auf dem Packstück- Etikett ein für **Rauch** kompatibler Barcode EAN 128 aufgedruckt sein, welcher die **Rauch** Teilenummer enthält.
- 1.2.7.3. Packungen sind stirnseitig lesbar mit Teilenummer, Chargennummer und Menge zu kennzeichnen.
- 1.2.7.4. Detaillierte Vorgaben für die Solldaten des Packstück-Etikettes und den Aufbau des Barcodes siehe in **Anlage 2.3**.
- 1.2.7.5. Erstanlieferungen oder bei Änderung von Teilen (z. B. Maßänderung) muss die Lieferung gesondert gekennzeichnet werden.
- 1.2.7.6. Zur Gewährleistung des fachgerechten Umganges mit dem Packstück müssen auf der Versandeinheit Indikatoren in Form eines Aufklebers angebracht werden, z.B. SCHWERPUNKT; VORSICHT GLAS; usw.

1.3. Schubzargen

1.3.1. Begriffsdefinition:

Zu dem **Packgut - Schubzargen** gehören ummantelte Zargenprofile mit dem Trägermaterial aus Holzwerkstoffen.

1.3.2. Packstück der Versandeinheit

1.3.2.1. Das Bruttogewicht des Packstückes darf max. 1,2 Tonnen nicht überschreiten.

1.3.2.2. Die max. zulässige Packstückhöhe = 1100 mm; Packstückbreite = 650 mm.

1.3.2.3. Für die Stapelfähigkeit der Versandeinheit ist eine kubische bzw. quaderförmige Geometrie einzuhalten.

1.3.2.4. Die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung des Packstückes für die Transportsicherheit, sowie zum Schutz vor Verlust und Beschädigungen, liegt in der Verantwortung des Absenders, HGB § 411.

1.3.3. Packmittel der Versandeinheit

Einsatz:

Packmittel ist gleich Förderhilfsmittel (FHM) und Lagerhilfsmittel (LHM).

1.3.3.1. Zu verwenden sind Flachpaletten.

Konstruktion:

1.3.3.2. Max. Längenüberstand der Flachpalette zum Packgut beträgt +50 / -0 mm.

1.3.3.3. Max. Breite der Flachpalette = 600 mm.

1.3.3.4. Detaillierte Vorgaben zur Konstruktion der Flachpalette siehe in **Anlage 2.4.**

Eigenschaft:

1.3.3.5. Das Packmittel muss für den innerbetrieblichen Transport über Gabelstapler, Rollenbahnen und Kettenförderer durchgängig einsetzbar sein.

1.3.3.6. Lagerfähig durch stapelbare Einheiten über eine entsprechende Modularität und Belastbarkeit der Packmittel.

1.3.3.7. Die Gestaltung des Packmittels muss eine ungehinderte Entnahme des Packgutes von allen Seiten ermöglichen.

1.3.3.8. Die Flachpalette muss als bilaterale Mehrwegtransportverpackung tauschbar sein.

1.3.4. Packgut pro Versandeinheit

1.3.4.1. Das Packgut ist sortenrein zu verpacken, d.h. die Versandeinheit besteht aus einer Teilenummer. Als Ausnahme können zwei Teilenummern pro Versandeinheit verpackt werden, wenn diese ein Paar bilden (z. B. links + rechts) und die Verpackungsvorgaben in **Anlage 2.2.1.** eingehalten sind.

1.3.4.2. Das Packgut darf nicht über den Palettenrand hinausstehen.

1.3.4.3. Bei der Stapelung des Packgutes auf die Flachpalette ist zu berücksichtigen, dass im Produktionshandling bei entfernter Folienumwicklung u. Bandumreifung die Entnahme des Packgutes o. Kippgefahr der Stapel gewährleistet ist.

1.3.5. Packhilfsmittel

- 1.3.5.1. Die Flachpalette kann mit Stapelunterlagen aus FP-Platten ausgestattet werden.
- 1.3.5.2. Die Packstücke sind stirnseitig mit einem Eckkantenschutz aus Karton zu versehen.
- 1.3.5.3. Für oberflächenempfindliche Teile sind beanspruchungsgerechte Schutzmaterialien zu verwenden.
- 1.3.5.4. Das Packstück muss über die Längs- und Querseite durch Umreifungsbänder gesichert sein. Das Umreifungsband ist grundsätzlich über einen Kantenschutz zu führen.
 - a. An der Längsseite durch zwei Umreifungen je ein Meter Packgutlänge.
 - b. Über die Querseite mit einer, bzw. ab einer Packstücklänge von 1500 mm mit zwei Umreifungen.
- 1.3.5.5. Die Gestaltung des Kantenschutzes muss die Stapelbarkeit des Packstückes gewährleisten.
- 1.3.5.6. Um den Aufwand von Müllentsorgung zu vermeiden, sind:
 - a. Zwischenlagen nur dann zu verwenden, wenn das Packgut nicht ausreichend stapelbar ist.
 - b. Sofern es die Transportsicherheit erlaubt, für Umreifungen grundsätzlich Kunststoffbänder zu verwenden.
 - c. Zum Schutz vor Nässe sind für die Abladestellen Werk 1 und 14 die Packstücke mit einer Stretch-/Schrumpffolie zu umschließen. Rauch Zentrallager Werk 3 verfügt über eine wettergeschützte Abladestelle, d. h. sofern es die Transportsicherheit erlaubt, sind Packstücke ohne zusätzliche Umwicklungen durch Stretch- oder Schrumpffolie anzuliefern. Auf Umwicklungen aus Karton oder Wellpappe ist grundsätzlich zu verzichten.

1.3.6. Informationskennzeichnung

- 1.3.6.1. Die Versandeinheit ist pro Packgutsorte auf der Stirn- und Längsseite mit einem Packstück-Etikett zu kennzeichnen.
- 1.3.6.2. Für die mobile Datenerfassung muss auf dem Packstück-Etikett ein für **Rauch** kompatibler Barcode EAN 128 aufgedruckt sein, welcher die **Rauch** Teilenummer enthält.
- 1.3.6.3. Detaillierte Vorgaben für die Solldaten des Packstück-Etikettes und den Aufbau des Barcodes siehe in **Anlage 2.3**.
- 1.3.6.4. Bei Erstanlieferungen oder bei Änderung von Teilen (z. B. Maßänderung) muss die Lieferung gesondert gekennzeichnet werden.
- 1.3.6.5. Zur Gewährleistung des fachgerechten Umganges mit dem Packstück müssen auf der Versandeinheit Indikatoren in Form eines Aufklebers angebracht werden, z.B. SCHWERPUNKT; VORSICHT GLAS; usw.

1.4. Verpackungsfolie / Schrumpffolie

1.4.1. Begriffsdefinition:

Das **Packgut – Verpackungs-/Schrumpffolie** sind perforierte Flachfolien aus Polyethylen, die in Form von Rollen für die maschinelle Verpackung des Packgutes eingesetzt werden.

1.4.2. Packstück der Versandeinheit

- 1.4.2.1. Das Bruttogewicht des Packstückes darf max. 1,2 Tonnen nicht überschreiten.
- 1.4.2.2. Die max. zulässige Packstückhöhe = 1300 mm; Breite = 800 mm.
- 1.4.2.3. Für die Stapelfähigkeit der Versandeinheit ist eine quaderförmige Geometrie einzuhalten.
- 1.4.2.4. Die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung des Packstückes für die Transportsicherheit, sowie zum Schutz vor Verlust und Beschädigungen, liegt in der Verantwortung des Absenders, HGB § 411.

1.4.3. Packmittel der Versandeinheit

Einsatz:

Packmittel ist gleich Förderhilfsmittel (FHM) und Lagerhilfsmittel (LHM).

- 1.4.3.1. Zu verwenden sind Europaletten.
- 1.4.3.2. Zur Abdeckung und Stapelbarkeit des Packstückes ist eine Abdeckung aus einer Rahmenlattung einzusetzen.

Konstruktion:

- 1.4.3.3. Die Konstruktion und die Kennzeichnung der Europalette müssen der Norm entsprechen. Die Abmessung der Europalette = 1200 mm x 800 mm x 144 mm.
- 1.4.3.4. Das Format der Abdeckung = 1200 mm x 800 mm.
Mind. Leistenstärke der Abdeckung = 18 mm.
Detaillierte Angaben zur Konstruktion der Abdeckung siehe in **Anlage 2.5**.

Eigenschaft:

- 1.4.3.5. Transportfähig im Einsatz von Gabelstapler und Gabelhochhubwagen.
- 1.4.3.6. Lagerfähig durch stapelbare Einheiten über eine entsprechende Modularität und Belastbarkeit der Packmittel.
- 1.4.3.7. Die Europalette muss den Tauschkriterien des EUR- Palettenpools entsprechen.
- 1.4.3.8. Die Abdeckung muss als bilaterale Mehrwegtransportverpackung tauschbar sein.

1.4.4. Packgut pro Versandeinheit

- 1.4.4.1. Das Packgut ist sortenrein, d.h. die Versandeinheit besteht aus einer Teilenummer.
- 1.4.4.2. Die Folienrollen werden bei einer Länge ≤ 1100 mm hochkant auf das Packmittel gestellt und bei einer Länge von > 1100 mm in Lagen à 3 Rollen liegend gestapelt.
- 1.4.4.3. Die Anzahl der Folienrollen beträgt pro Packstück max. 8 Rollen. Bei liegend gestapelter Version dürfen es max. 6 Rollen sein. Eine detaillierte Ansicht zur Verpackung von Folienrollen siehe in **Anlage 2.5**.

1.4.5. Packhilfsmittel

- 1.4.5.1. Liegende Folienrollen sind pro Lage mit zwei Zwischenlagen aus Massivholz zu stapeln. Zwischenlage = 800 mm x > 100 mm x 26 mm.
- 1.4.5.2. Zum Schutz gegen Verrutschen müssen liegende Folienrollen pro Lage formschlüssig durch seitlich angebrachte Keile gesichert sein (siehe Abb. **Anlage 2.5**).
- 1.4.5.3. Um die Polyethylenfolie vor Nässe und Verschmutzung zu schützen, sind die Packstücke zusätzlich mit einer Schutzfolie zu umschließen.
- 1.4.5.4. Das Packstück muss über die Quer- und Längsseite durch mind. zwei Umreifungsbänder gesichert sein. Das Umreifungsband ist grundsätzlich über einen Kantenschutz zu führen.

1.4.6. Informationskennzeichnung

- 1.4.6.1. Die Versandeinheit ist pro Packgutsorte auf der Stirn- und Längsseite mit einem Packstück-Etikett zu kennzeichnen.
- 1.4.6.2. Für die mobile Datenerfassung muss auf dem Packstück-Etikett ein für **Rauch** kompatibler Barcode 128 aufgedruckt sein, welcher die **Rauch** Teilenummer enthält.
- 1.4.6.3. Detaillierte Vorgaben für die Solldaten des Packstück-Etikettes und den Aufbau des Barcodes siehe in **Anlage 2.3**.
- 1.4.6.4. Bei Erstanlieferungen oder bei Änderung von Teilen (z.B. Maßänderung) muss die Lieferung gesondert gekennzeichnet werden.
- 1.4.6.5. Zur Gewährleistung des fachgerechten Umganges mit dem Packstück müssen auf der Versandeinheit Indikatoren in Form eines Aufklebers angebracht werden, z.B. SCHWERPUNKT; VORSICHT GLAS usw.

1.5. Gläser und Spiegel

1.5.1. Begriffsdefinition:

Zu dem **Packgut - Gläser und Spiegel** gehören Bauteile aus reflektierendem, transparentem, farbigem Flachglas mit den Abmessungen > 380 mm x 120 mm. Gläser und Spiegel mit kleinerer Abmessung sind dem Packgut – Kleinteile / Beschlüge zugeordnet (**siehe Kapitel 1.2. - Seite 12**).

1.5.2. Packstück der Versandeinheit

- 1.5.2.1. Das Bruttogewicht des Packstückes darf max. 1,2 Tonnen nicht überschreiten.
- 1.5.2.2. Die max. lagerfähige Packstückhöhe = 1150 mm.
Die max. zulässige Breite bei einer Packstückhöhe von ≤ 1150 mm = 600 mm
- 1.5.2.3. Die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung des Packstückes für die Transportsicherheit, sowie zum Schutz vor Verlust und Beschädigungen, liegt in der Verantwortung des Absenders, HGB § 411.

1.5.3. Packmittel der Versandeinheit

Einsatz:

Packmittel ist gleich Förderhilfsmittel (FHM) und Lagerhilfsmittel (LHM).

- 1.5.3.1. Zu verwenden sind stapelbare A-Gestellpaletten.

Konstruktion:

- 1.5.3.2. Max. Längenüberstand der A-Gestellpalette zum Packgut beträgt +50 /-0 mm.
- 1.5.3.3. Die A-Gestellpalette darf nicht höher als das aufgelagerte Packgut sein.
- 1.5.3.4. Max. Breite der A-Gestellpalette = 600 mm.
Bei einer Packstückhöhe > 1150 mm ist die max. Palettenbreite 800 mm.
- 1.5.3.5. Detaillierte Vorgaben zur Konstruktion der A-Gestellpalette siehe in **Anlage 2.6.**

Eigenschaft:

- 1.5.3.6. Das Packmittel muss für den innerbetrieblichen Transport über Gabelstapler, Rollenbahnen und Kettenförderer durchgängig einsetzbar sein.
- 1.5.3.7. Lagerfähig durch stapelbare Einheiten über eine entsprechende Modularität und Belastbarkeit der Packmittel.
- 1.5.3.8. Die Gestaltung des Packmittels muss eine ungehinderte Entnahme des Packgutes von allen Seiten ermöglichen.
- 1.5.3.9. Die A-Gestellpalette muss als bilaterale Mehrwegtransportverpackung tauschbar sein.

1.5.4. Packgut pro Versandeinheit

- 1.5.4.1. Das Packgut pro Versandeinheit ist sortenrein, d.h. bestehend aus einer Teilenummer.
- 1.5.4.2. Die Gläser sind stehend auf die A-Gestellpalette zu stapeln.
- 1.5.4.3. Aus Sicherheitsgründen muss die Belegung der A-Gestellpalette mit beidseitig gleichmäßiger Gewichtsverteilung erfolgen siehe in **Anlage 2.6.**

1.5.5. Packhilfsmittel

- 1.5.5.1. Um Feuchtigkeits- und Staubablagerungen am Packgut zu vermeiden, ist das Packstück der Versandeinheit mit Stretch-/Schumpffolie zu umwickeln.
- 1.5.5.2. Das Packstück muss pro ein Meter Packgutlänge mit zwei Umreifungsbändern über einen Kantenschutz gesichert sein.
Die Gestaltung des Kantenschutzes muss die Stapelbarkeit des Packstückes gewährleisten.
- 1.5.5.3. Um den Aufwand von Müllentsorgung zu vermeiden, sind:
 - a. Keine Zwischenlagen zu verwenden.
 - b. Stellkantenschutz in Form einer auf der Palette befestigten Unterlage bzw. Unterlegstreifen aus wasserresistentem Material abzubilden.
 - c. Sofern es die Transportsicherheit erlaubt, für Umreifungen grundsätzlich Kunststoffbänder zu verwenden.
 - d. Auf Umwicklungen aus Karton oder Wellpappe grundsätzlich zu verzichten.

1.5.6. Informationskennzeichnung

- 1.5.6.1. Die Versandeinheit ist pro Packgutsorte auf der Stirn- und Längsseite mit einem Packstück-Etikett zu kennzeichnen.
- 1.5.6.2. Für die mobile Datenerfassung muss auf dem Packstück-Etikett ein für **Rauch** kompatibler Barcode 128 aufgedruckt sein, welcher die **Rauch** Teilenummer enthält.
- 1.5.6.3. Detaillierte Vorgaben für die Solldaten des Packstück-Etikettes und den Aufbau des Barcodes siehe in **Anlage 2.3.**
- 1.5.6.4. Bei Erstanlieferungen oder bei Änderung von Teilen (z.B. Maßänderung) muss die Lieferung gesondert gekennzeichnet werden.
- 1.5.6.5. Zur Gewährleistung des fachgerechten Umganges mit dem Packstück müssen auf der Versandeinheit Indikatoren in Form eines Aufklebers angebracht werden, z.B. SCHWERPUNKT; VORSICHT GLAS; usw.

1.6. Karton/Pappe/Wellpappe

1.6.1. Begriffsdefinition:

Zu dem **Packgut - Karton/Pappe/Wellpappe** gehören Faltschachteln- und Kisten, Kantenschutzwinkel, gerillte Zuschnitte und Endloswellpappen.

1.6.2. Packstück der Versandeinheit

1.6.2.1. Das Bruttogewicht des Packstückes darf max. 1,2 Tonnen nicht überschreiten.

1.6.2.2. Die maximal zulässige Packstückhöhe für die Werke 1, 3 und 14 = 1300 mm. Zur Ausnutzung der LKW-Ladehöhe kann die Packstückhöhe bis auf 1200 mm verringert werden.

1.6.2.3. Für die Stapelfähigkeit der Packstücke ist eine kubische bzw. quaderförmige Geometrie einzuhalten.

1.6.2.4. Die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung des Packstückes für die Transportsicherheit, sowie zum Schutz vor Verlust und Beschädigungen, liegt in der Verantwortung des Absenders, HGB § 411.

1.6.3. Packmittel der Versandeinheit

Einsatz:

Packmittel ist gleich Förderhilfsmittel (FHM) und Lagerhilfsmittel (LHM).

1.6.3.1. Zu verwenden sind Europaletten.

1.6.3.2. Für Packgüter mit großem Format können zwei Europaletten in der Länge oder in der Breite eingesetzt werden.

Konstruktion:

1.6.3.3. Die Konstruktion und die Kennzeichnung der Europalette muss der Norm entsprechen. Abmessung Europalette = 1200 mm x 800 mm x 144 mm

Eigenschaft:

1.6.3.4. Das Packmittel muss für den innerbetrieblichen Transport über Gabelstapler, Rollenbahnen und Kettenförderer durchgängig einsetzbar sein.

1.6.3.5. Lagerfähig durch stapelbare Einheiten über eine entsprechende Modularität und Belastbarkeit der Packmittel.

1.6.3.6. Die Gestaltung des Packmittels muss eine ungehinderte Entnahme des Packgutes von allen Seiten ermöglichen.

1.6.3.7. Die Europalette muss den Tauschkriterien des EUR- Palettenpools entsprechen.

1.6.4. Packgut pro Versandeinheit

- 1.6.4.1. Das Packgut ist sortenrein, d.h. pro Versandeinheit ist eine Teilenummer auf das Packmittel zu stapeln.
- 1.6.4.2. Bei der Stapelung des Packgutes auf die Europalette ist zu berücksichtigen, dass im Produktionshandling bei entfernter Bandumreifung die Entnahme des Packgutes ohne Kippgefahr der Stapel gewährleistet ist.

1.6.5. Packhilfsmittel

- 1.6.5.1. Das Packstück muss über die Längs- und Querseite durch Umreifungsbänder gesichert sein. Das Umreifungsband ist grundsätzlich über einen Kantenschutz zu führen.
 - a. An der Längsseite durch zwei Umreifungen je ein Meter Packgutlänge.
 - b. Über die Querseite mit einer, bzw. ab einer Packstücklänge von 1500 mm mit zwei Umreifungen.
- 1.6.5.2. Die Gestaltung des Kantenschutzes muss die Stapelbarkeit des Packstückes gewährleisten.
- 1.6.5.3. Um den Aufwand von Müllentsorgung zu minimieren, sind :
 - a. Zwischenlagen nur dann zu verwenden, wenn das Packgut nicht ausreichend stapelbar ist.
 - b. Sofern es die Transportsicherheit erlaubt, für Umreifungen grundsätzlich Kunststoffbänder zu verwenden.
 - c. Sofern es die Transportsicherheit erlaubt, Packstücke ohne Umwicklungen durch Karton, Stretch- oder Schrumpffolie anzuliefern.

1.6.6. Informationskennzeichnung

- 1.6.6.1. Die Versandeinheit ist pro Packgutsorte, auf der Stirn- und Längsseite mit einem Packstück-Etikett zu kennzeichnen.
- 1.6.6.2. Für die mobile Datenerfassung muss auf dem Packstück-Etikett ein für **Rauch** kompatibler Barcode 128 aufgedruckt sein, welcher die **Rauch** Teilenummer enthält.
- 1.6.6.3. Detaillierte Vorgaben für die Solldaten des Packstück-Etikettes und den Aufbau des Barcodes siehe in **Anlage 2.3**.
- 1.6.6.4. Bei Erstanlieferungen oder bei Änderung von Teilen (z.B. Maßänderung) muss die Lieferung gesondert gekennzeichnet werden.
- 1.6.6.5. Zur Gewährleistung des fachgerechten Umganges mit dem Packstück müssen auf der Versandeinheit Indikatoren in Form eines Aufklebers angebracht werden, z.B. SCHWERPUNKT; VORSICHT GLAS; usw.

1.7. Massivholzteile und sonstiges Plattenmaterial

1.7.1. Begriffsdefinition:

Zu dem **Packgut - Massivholzteile und Plattenmaterial** gehören Bauteile in flächigem Format und Rahmenelemente mit Glasfüllung aus dem Trägermaterial Massivholz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen oder Metalle mit lackierter, geprägter, furnierter, folierter oder roher Oberfläche.

1.7.2. Packstück der Versandeinheit

- 1.7.2.1. Das Bruttogewicht des Packstückes darf max. 1,2 t nicht überschreiten.
- 1.7.2.2. Die maximal zulässige Packstückhöhe beträgt 820 mm.
- 1.7.2.3. Für die Stapelfähigkeit der Packstücke ist eine kubische bzw. quaderförmige Geometrie einzuhalten.
- 1.7.2.4. Die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung des Packstückes für die Transportsicherheit, sowie zum Schutz vor Verlust und Beschädigungen, liegt in der Verantwortung des Absenders, HGB § 411.

1.7.3. Packmittel der Versandeinheit

Einsatz:

Packmittel ist gleich Förderhilfsmittel (FHM) und Lagerhilfsmittel (LHM).

- 1.7.3.1. Angepasst an die Packgutbreite, sind Flachpaletten wie folgt zu verwenden:
 - a. Flachpalette bei einer Packgutbreite < 600 mm.
 - b. Europalette bei einer Packgutbreite > 600 mm.
- 1.7.3.2. Für ein Packgut mit großem Format können zwei Europaletten in der Länge oder in der Breite eingesetzt werden.

Konstruktion:

- 1.7.3.2. Die Länge der Flachpalette ist auf die Packgutlänge anzupassen.
Max. Längenüberstand der Flachpalette zum Packgut beträgt + 50 / - 0 mm.
- 1.7.3.4. Breite der Flachpalette ist max. 600 mm.
- 1.7.3.5. Detaillierte Vorgaben zur Konstruktion der Flachpalette siehe in **Anlage 2.4.**
- 1.7.3.6. Die Konstruktion und die Kennzeichnung der Europalette muss der Norm entsprechen. Abmessung Europalette = 1200 mm x 800 mm x 144 mm.
- 1.7.3.7. Die Abmessungen des Packmittels dürfen die des Packgutes nicht unterschreiten.

Eigenschaft:

- 1.7.3.8. Das Packmittel muss für den innerbetrieblichen Transport über Gabelstapler, Rollenbahnen und Kettenförderer durchgängig einsetzbar sein.

- 1.7.3.9. Lagerfähig durch stapelbare Einheiten über eine entsprechende Modularität und Belastbarkeit der Packmittel.
- 1.7.3.10. Gestaltung des Packmittels muss eine ungehinderte Entnahme des Packgutes von allen Seiten ermöglichen.
- 1.7.3.11. Die Flachpalette muss als bilaterale Mehrwegtransportverpackung tauschbar sein.
- 1.7.3.12. Die Europalette muss den Tauschkriterien des EUR-Palettenpools entsprechen.

1.7.4. Packgut pro Versandeinheit

- 1.7.4.1. Das Packgut ist sortenrein, d.h. eine Versandeinheit besteht aus einer Teilenummer.
- 1.7.4.2. Bei Kleinmengen ist pro Versandeinheit eine Mischbelegung von max. zwei Teilenummern erlaubt, wenn die Belegung nach den Verpackungsvorgaben in **Anlage 2.2.** erfolgt.

1.7.5. Packhilfsmittel

- 1.7.5.1. Die Packstücke sind stirnseitig mit einem ECKKantenschutz aus Karton zu versehen.
- 1.7.5.2. Für oberflächenempfindliche Teile sind beanspruchungsgerechte Schutzmaterialien zu verwenden.
- 1.7.5.3. Für die Stapelfähigkeit der Packstücke sind zur Lastverteilung beanspruchungsgerechte Unterleg- und Abdeckplatten aus FP einzusetzen.
- 1.7.5.4. Das Packstück muss über die Längs- und Querseite durch Umreifungsbänder gesichert sein. Das Umreifungsband ist grundsätzlich über einen Kantenschutz zu führen.
 - a. An der Längseite durch zwei Umreifungen je ein Meter Packgutlänge.
 - b. Über die Querseite mit einer, bzw. ab einer Packstücklänge von 1500 mm mit zwei Umreifungen.
- 1.7.5.5. Um den Aufwand von Müllentsorgung zu minimieren, sind:
 - a. Teile, bei denen eine geordnete Stapelung keine Beschädigung der Oberfläche oder Instabilität des Stapels darstellt, ohne Zwischenlagen aufeinander zu legen.
 - b. Sofern es die Transportsicherheit erlaubt, für Umreifungen grundsätzlich Kunststoffbänder zu verwenden.

- c. Zum Schutz vor Nässe sind für die Abladestellen Werk 1 und 14 die Packstücke mit einer Stretch-Schrumpffolie zu umschließen. Das Rauch Zentrallager Werk 3 verfügt über eine wettergeschützte Abladestelle, d.h. sofern es die Transportsicherheit erlaubt, sind Packstücke ohne zusätzliche Umwicklungen durch Stretch- oder Schrumpffolie anzuliefern. Auf Umwicklungen aus Karton oder Wellpappe ist grundsätzlich zu verzichten.

1.7.6. Informationskennzeichnung

- 1.7.6.1. Die Versandeinheit ist pro Packgutsorte auf der Stirn- und Längsseite mit einem Packstück-Etikett zu kennzeichnen.
- 1.7.6.2. Für die mobile Datenerfassung muss auf dem Packstück-Etikett ein für **Rauch** kompatibler Barcode 128 aufgedruckt sein, welcher die **Rauch** Teilenummer enthält.
- 1.7.6.3. Detaillierte Vorgaben für die Solldaten des Packstück-Etikettes und den Aufbau des Barcodes siehe in **Anlage 2.3**.
- 1.7.6.4. Bei Erstanlieferungen oder bei Änderung von Teilen (z. B. Maßänderung) muss die Lieferung gesondert gekennzeichnet werden.
- 1.7.6.5. Zur Gewährleistung des fachgerechten Umganges mit dem Packstück müssen auf der Versandeinheit Indikatoren in Form eines Aufklebers angebracht werden, z.B. SCHWERPUNKT; VORSICHT GLAS; usw.

1.8. Rückwände - Schubkastenböden

1.8.1. Begriffsdefinition:

Zu dem **Packgut Rückwände - Schubkastenböden** gehören Bauteile aus Holzfaserhartplatten, Typbezeichnung HDF – MDF, mit beschichteter oder roher Oberfläche.

1.8.2. Packstück der Versandeinheit

- 1.8.2.1. Das Bruttogewicht des Packstückes darf max. 1,2 Tonnen nicht überschreiten.
- 1.8.2.2. Die maximal zulässige Packstückhöhe beträgt 820 mm.
- 1.8.2.3. Die Packstücklänge und Breite werden durch die Abmessungen des Packgutes bestimmt.
- 1.8.2.4. Für die Stapelfähigkeit der Packstücke ist eine kubische bzw. quaderförmige Geometrie einzuhalten.
- 1.8.2.5. Die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung des Packstückes für die Transportsicherheit, sowie zum Schutz vor Verlust und Beschädigungen, liegt in der Verantwortung des Absenders, HGB § 411.

1.8.3. Packmittel der Versandeinheit

Einsatz:

Packmittel ist gleich Förderhilfsmittel (FHM) und Lagerhilfsmittel (LHM).

- 1.8.3.1. Zu verwenden sind Flachpaletten.

Konstruktion:

- 1.8.3.2. Die Länge der Flachpalette ist auf die Packgutlänge anzupassen.
Max. Längenüberstand der Flachpalette zum Packgut beträgt + 50 / - 0 mm.
- 1.8.3.3. Die Breite der Flachpalette entspricht genau der Packgutbreite (+/- 0 mm).
- 1.8.3.4. Detaillierte Vorgaben zur Konstruktion der Flachpalette siehe in Anlage 2.4.

Eigenschaft:

- 1.8.3.5. Das Packmittel muss für den innerbetrieblichen Transport über Gabelstapler, Rollenbahnen und Kettenförderer durchgängig einsetzbar sein.
- 1.8.3.6. Lagerfähig durch stapelbare Einheiten über eine entsprechende Modularität und Belastbarkeit der Packmittel.
- 1.8.3.7. Die Gestaltung des Packmittels muss eine ungehinderte Entnahme des Packgutes von allen Seiten ermöglichen.
- 1.8.3.8. Die Flachpalette muss als bilaterale Mehrwegtransportverpackung tauschbar sein.

1.8.4. Packgut pro Versandeinheit

- 1.8.4.1. Das Packgut ist sortenrein, d.h. pro Versandeinheit ist eine Teilenummer auf das Packmittel zu stapeln.
- 1.8.4.2. Bei einer Materialstärke von 2,5 mm dürfen max. 250 Platten aufeinander gestapelt werden. Bei gefalteten Platten max. 125 ST.
- 1.8.4.3. Für Platten mit einem kleinen Flächenformat ist es erlaubt, mehrere Stapel der gleichen Teilenummer auf die Flachpalette zu packen. Hierbei ist eine lückenlose Flächennutzung der Flachpalette und eine einheitliche Stapelhöhe zu berücksichtigen.

1.8.5. Packhilfsmittel

- 1.8.5.1. Die Packstücke sind stirnseitig mit einem Eckkantenschutz aus Karton zu versehen.
- 1.8.5.2. Für oberflächenempfindliche Teile sind beanspruchungsgerechte Schutzmaterialien zu verwenden.
- 1.8.5.3. Für die Stapelfähigkeit der Packstücke sind zur Lastverteilung beanspruchungsgerechte Unterleg- und Abdeckplatten aus FP einzusetzen.
- 1.8.5.4. Das Packstück muss über die Längs- und Querseite durch Umreifungsbänder gesichert sein. Das Umreifungsband ist grundsätzlich über einen Kantenschutz zu führen.
 - a. An der Längsseite durch zwei Umreifungen je ein Meter Packgutlänge.
 - b. Über die Querseite mit einer, bzw. ab einer Packstücklänge von 1500 mm mit zwei Umreifungen.
- 1.8.5.5. Um den Aufwand von Müllentsorgung zu minimieren, sind :
 - a. Teile, bei denen eine geordnete Stapelung keine Beschädigung der Oberfläche oder Instabilität des Stapels darstellt, ohne Zwischenlagen aufeinander zu legen.
 - b. Sofern es die Transportsicherheit erlaubt, für Umreifungen grundsätzlich Kunststoffbänder zu verwenden.
 - c. Auf zusätzliche Umwicklungen der Versandeinheit mit Papier/Karton oder Wellpappe zu verzichten

1.8.6. Informationskennzeichnung

- 1.8.6.1. Die Versandeinheit ist pro Packgutsorte auf der Stirn- und Längsseite mit einem Packstück-Etikett zu kennzeichnen.
- 1.8.6.2. Für die mobile Datenerfassung muss auf dem Packstück-Etikett ein für **Rauch** kompatibler Barcode 128 aufgedruckt sein, welcher die **Rauch** Teilenummer enthält.
- 1.8.6.3. Detaillierte Vorgaben für die Solldaten des Packstück-Etikettes und den Aufbau des Barcodes siehe in **Anlage 2.3**.
- 1.8.6.4. Die Dekorfarbe des Packgutes ist durch ein Farbmuster seitlich und obenliegend an der Versandeinheit zu kennzeichnen
- 1.8.6.5. Bei Erstanlieferungen oder bei Änderung von Teilen (z.B. Maßänderung) muss die Lieferung gesondert gekennzeichnet werden.
- 1.8.6.6. Zur Gewährleistung des fachgerechten Umganges mit dem Packstück müssen auf der Versandeinheit Indikatoren in Form eines Aufklebers angebracht werden, z.B. SCHWERPUNKT; VORSICHT GLAS; usw.

1.9. Versandverpackte Waren

1.9.1. Begriffsdefinition:

Zu dem **Packgut – versandverpackte Waren** gehören fremdbezogene Möbelbaukomponenten, die bereits komplettiert und in einer versandfähigen Vorverpackung angeliefert werden.

1.9.2. Packstück der Versandeinheit

- 1.9.2.1. Das Bruttogewicht der Versandeinheit darf max. 1,2 t nicht überschreiten.
- 1.9.2.2. Die zulässige Packstückhöhe für das Werk 1= 950 mm, Werk 3 und 14 = 1000 mm.
- 1.9.2.3. Für die Stapelfähigkeit der Versandeinheit ist eine kubische bzw. quaderförmige Geometrie einzuhalten.
- 1.9.2.3. Die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung des Packstückes für die Transportsicherheit, sowie zum Schutz vor Verlust und Beschädigungen, liegt in der Verantwortung des Absenders, HGB § 411.

1.9.3. Packmittel der Versandeinheit

Einsatz:

Packmittel ist gleich Förderhilfsmittel (FHM) und Lagerhilfsmittel (LHM).

- 1.9.3.1. Auf die Abmessungen des Packgutes angepasst sind Europaletten oder Rungenpaletten zu verwenden.

Konstruktion:

- 1.9.3.2. Max. Längenüberstand der Rungenpalette zum Packgut beträgt + 50 / - 0 mm.
- 1.9.3.3. Die Breitenlichte der Rungenpalette ist genau auf die Packgutbreite anzupassen. Zu berücksichtigen sind die lagerfähigen Breiten der Rungenpalette von > 400 mm bis max. 700 mm.
- 1.9.3.4. Detaillierte Vorgaben zur Konstruktion der Rungenpalette siehe in **Anlage 2.1.**
- 1.9.3.5. Die Konstruktion und die Kennzeichnung der Europalette muss der Norm entsprechen. Abmessung Europalette = 1200 mm x 800 mm x 144 mm
- 1.9.3.6. Die Abmessungen des Packmittels dürfen die des Packgutes nicht unterschreiten.

Eigenschaft:

- 1.9.3.7. Das Packmittel muss für den innerbetrieblichen Transport über Gabelstapler, Rollenbahnen und Kettenförderer durchgängig einsetzbar sein.
- 1.9.3.8. Lagerfähig durch stapelbare Einheiten über eine entsprechende Modularität und Belastbarkeit der Packmittel.

- 1.9.3.9. Die Rungen der Paletten müssen abnehmbar sein, um eine ungehinderte Entnahme des Packgutes von allen Seiten zu ermöglichen.
- 1.9.3.10. Die Rungenpalette muss als bilaterale Mehrwegtransportverpackung tauschbar sein.
- 1.9.3.11. Die Europalette muss den Tauschkriterien des EUR-Palettenpools entsprechen.

1.9.4. Packgut pro Versandeinheit

- 1.9.4.1. Das Packgut besteht aus einer Versandpackung, die unter einer Teilenummer geführt wird.
- 1.9.4.2. Das Packgut ist sortenrein, d.h. pro Versandeinheit ist eine Teilenummer auf das Packmittel zu stapeln
- 1.9.4.3. Bei Kleinmengen ist pro Versandeinheit eine Mischbelegung von max. zwei Teilenummern erlaubt, wenn die Belegung nach den Verpackungsvorgaben in **Anlage 2.2.** erfolgt.
- 1.9.4.4. Das Packgut darf nicht über den Palettenrand hinausstehen.

1.9.5. Packhilfsmittel der Versandeinheit

- 1.9.5.1. Die Packstücke sind stirnseitig mit einem Eckkantenschutz aus Karton zu versehen.
- 1.9.5.2. Die Versandeinheit mit dem Packmittel Rungenpalette muss über die Längs- und Querseite durch Umreifungsbänder gesichert sein.
Das Umreifungsband ist grundsätzlich über einen Kantenschutz zu führen.
 - a. An der Längsseite durch zwei Umreifungen je ein Meter Packgutlänge.
 - b. Über die Querseite mit einer, bzw. ab einer Packstücklänge von 1500 mm mit zwei Umreifungen.
- 1.9.5.3. Die Versandeinheit mit dem Packmittel Europalette muss mit einer Umwicklung durch Stretch-/Schrumpffolie gesichert sein.
- 1.9.5.4. Um den Aufwand von Müllentsorgung zu vermeiden, sind:
 - a. Teile, bei denen eine geordnete Stapelung keine Beschädigung der Oberfläche darstellt, ohne Zwischenlagen aufeinander zu legen.
 - b. Sofern es die Transportsicherheit erlaubt, für Umreifungen grundsätzlich Kunststoffbänder zu verwenden.
 - c. Auf zusätzliche Umwicklungen der Versandeinheit mit Papier/Karton oder Wellpappe zu verzichten.

1.9.6. Packgut pro Versandpackung

Das Packgut pro Versandpackung besteht aus Möbelbaukomponenten, die versandfähig abpacken sind.

1.9.7. Packmittel der Versandpackung

- 1.9.7.1. Als Packmittel für die Versandpackung sind Umkartons aus mind. einwelliger Wellpappe zu verwenden.
- 1.9.7.2. Der Wellpappentyp ist je nach Empfindlichkeit und Gewicht der Ware, sowie für die Versand-, Transport- und Lagerfähigkeit der Packstücke, beanspruchungsgerecht bzgl. Berstfestigkeit/Durchstoßarbeit und Kantenstauchwiderstand mit der entspr. Wellenteilung und Wellenhöhe in den Klassen A bis E zu wählen.

1.9.8. Packhilfsmittel für die Versandpackung

- 1.9.8.1. Um ein gegenseitiges Beschädigen der Waren innerhalb der Packung auszuschließen, sind für oberflächenempfindliche Packgüter beanspruchungsgerechte Schutzmaterialien zu verwenden.
- 1.9.8.2. Die Stellkanten der Versandpackungen sind zur Stoßdämpfung mit zusätzlichen Styroporeinlagen zu verstärken.
- 1.9.8.3. Um das Packgut vor Beschädigungen durch Druck, Fall, Rutschen und Rütteln zu schützen, sind Leerräume innerhalb der Packung durch Füllstoffe wie Styroporzuschnitte oder einer zusätzlichen Befestigung durch Klebestreifen auszugleichen.
- 1.9.8.4. Die Versandpackungen sind mit ausreichend Packklebeband zu verschließen.
- 1.9.8.5. Die qualitative Beschaffenheit des Klebebandes muss bei klimatischer Beanspruchung den sicheren Verschluss der Packung gewährleisten.

1.9.9. Informationskennzeichnung der Versandeinheit

- 1.9.9.1. Die Versandeinheit ist pro Packgutsorte auf der Stirn- und Längsseite mit einem Packstück-Etikett zu kennzeichnen.
- 1.9.9.2. Für die mobile Datenerfassung muss auf dem Packstück-Etikett ein für **Rauch** kompatibler Barcode 128 aufgedruckt sein, welcher die **Rauch** Teilenummer enthält.
- 1.9.9.3. Detaillierte Vorgaben für die Solldaten des Packstück-Etikettes und den Aufbau des Barcodes siehe in **Anlage 2.3.**

- 1.9.9.4. Bei Erstanlieferungen oder bei Änderung von Teilen (z.B. Maßänderung) muss die Lieferung gesondert gekennzeichnet werden.
- 1.9.9.5. Zur Gewährleistung des fachgerechten Umganges mit dem Packstück müssen auf der Versandeinheit Indikatoren in Form eines Aufklebers angebracht werden, z.B. SCHWERPUNKT; VORSICHT GLAS; usw.

1.9.10. Informationskennzeichnung der Versandpackung

- 1.9.10.1. Die Versandpackung muss mit der Rauch-Teilenummer gekennzeichnet sein.
- 1.9.10.2. Die Angabe der Teilenummer ist über ein Etikett auf der Stirnseite der Packung zu positionieren und entsprechend lesbar auf das Packmittel zu stapeln. Etikett mind. 40 mm x 20 mm Schrifthöhe mind. 10 mm.
- 1.9.10.3. Zur Gewährleistung des fachgerechten Umganges mit der Versandpackung müssen Indikatoren in Form eines Aufklebers angebracht werden, z. B. STELLKANTE, VORSICHT GLAS usw.

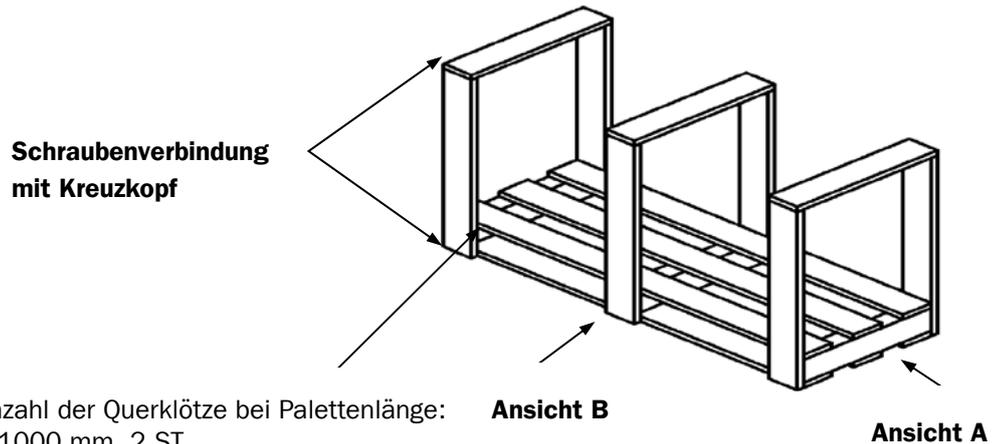
2 Anlagen

2.1.	Rungenpalette – Dekorbeschläge > 580 mm / versandverpackte Waren.....	32
2.2.	Verpackungsvorgaben für Kleinmengen – Dekorbeschläge > 580 mm/1.7/1.9.	33
2.3.	Packstück-Etikett und Barcode 128 - Rauch	35
2.4.	Flachpalette - Schubzargen / Plattenmaterial / Rückwände	36
2.5.	Verpackungsvorgabe für Folienrollen	37
2.6.	A-Gestellpalette - Gläser und Spiegel	38
2.7.	Ablaufprozess der Warenannahme	39

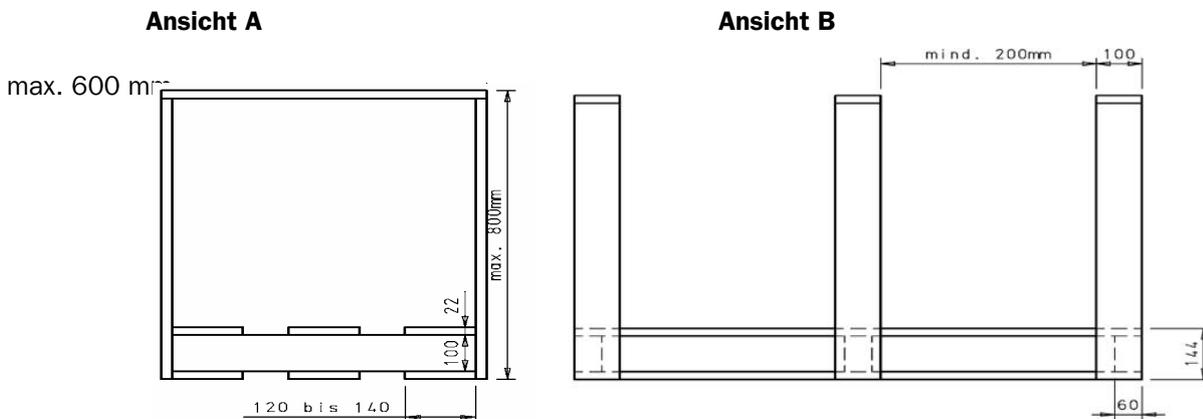
2.1. Rungenpalette

Die Rungenpalette ist Packmittel für die Produktgruppen:
1.1. Dekorbeschläge > 580 mm; 1.9. Versandverpackte Waren.

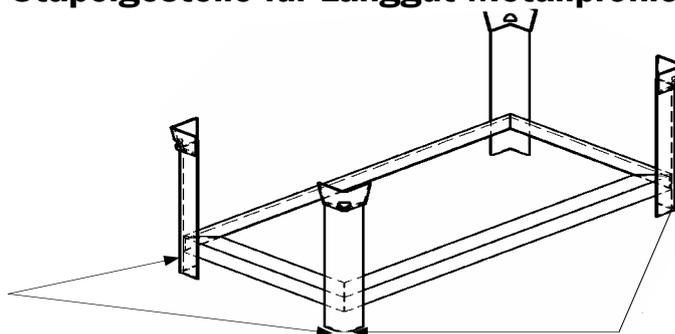
2.1.1. Holz-Rungenpalette



Anzahl der Querklötze bei Palettenlänge:
< 1000 mm 2 ST.
1000 mm bis 1500 mm 3 ST
> 1500 mm 4 ST



2.1.2. Stapelgestelle für Langgut Metallprofile



Breite 650 mm

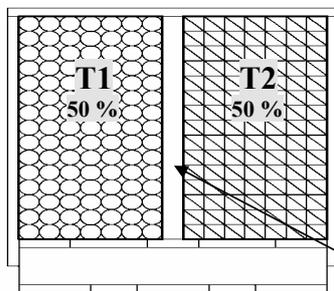
Länge 1000 mm

2.2. Verpackungsvorgaben für Kleinmengen

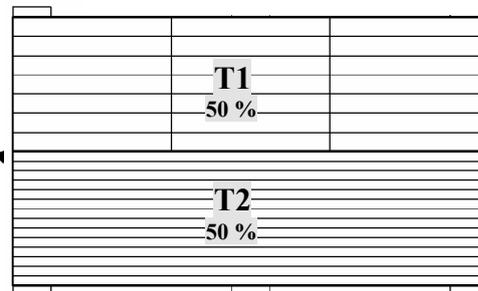
Die Vorgaben für die Belegung einer Versandeinheit bei Kleinmengen bezieht sich auf die Produktgruppen: 1.1. Dekorbeschläge > 580 mm; 1.7. Massivholzteile und sonstiges Plattenmaterial; 1.9. Versandverpackte Waren.

2.2.1. Mischbelegung aus zwei Teilenummern bei einem Belegungsanteil von à 50 %

Vorderansicht



Draufsicht

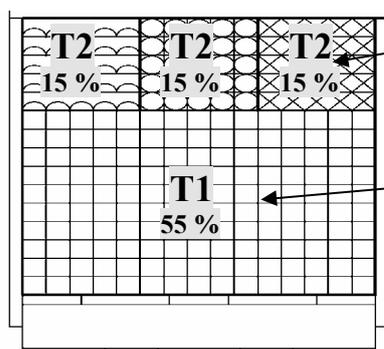


Zwischenlage (entsprechend der Stapelfähigkeit des Packgutes aus Karton oder Spanplatte).

2.2.2. Mischbelegung aus zwei Teilenummern; T1 > 50 % ; T2 < 50 %

Die Versandeinheit kann aus zwei Teilenummern bestehen, wenn der Belegungsanteil von einer der beiden Teilenummern < 50 % ist und diese Kleinmenge über eine Umverpackung zu einer separaten Einheit abgebildet wird.

Vorderansicht



T2 = Belegungsanteil < 50 % = Kleinmenge. Die Kleinmenge ist aufgeteilt in handelbare Packungen à 15 % Belegungsanteil und max. 25 kg pro Packung.

T1 = Belegungsanteil > 50 % wird direkt auf das Packmittel gestapelt.

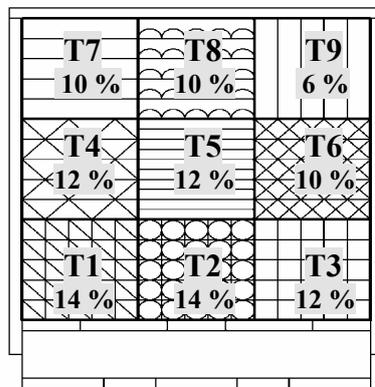
!!! Belegungsanteil < 50 % wird immer auf den Belegungsanteil > 50 % gestapelt !!!

2.2.3. Versandeinheit mit einem Belegungsanteil von Kleinmengen < 50 % pro Teilenummer

Die Versandeinheit kann aus mehreren Teilenummern gebildet werden, wenn die Lieferung ausschließlich aus Kleinmengen < 50 % je Teilenummer besteht. Diese Kleinmengen sind pro Teilenummer zu separaten Einheiten, über eine Umverpackung abzapacken. Max. zulässiges Gewicht pro Packung ist 25 kg.

Beispiel zur Belegung einer Versandeinheit:

Vorderansicht



T1 bis T9 ist der Belegungsanteil pro Teilenummer < 50 %

!!! Die Einheiten sind nach Teilenummern zu sortieren und nach dem Mengenverhältnis aufsteigend zu stapeln !!!

2.3. Packstück-Etikett und Barcode 128 - Rauch

2.3.1. Solldaten Packstück-Etikett

Das Packstück-Etikett ist Informationsträger in der **Rauch**-Lagerwirtschaft.
Folgende Daten müssen in gut lesbarer Qualität und arialer Schriftart aufgedruckt sein:

- a. **Lieferantenname**
- b. **Rauch Teilenummer** (mind. Schriftgröße 15 mm)
- c. **Menge pro Versandeinheit** (mind. Schriftgröße 15 mm)
- d. **Maßangaben - Länge, Breite, Höhe** (mind. Schriftgröße 5 mm)
- e. **Liefertermin** (mind. Schriftgröße 5 mm)
- f. **Produktionsdatum** (mind. Schriftgröße 5 mm)
- g. **Palettenanzahl z. B. 1/5** (mind. Schriftgröße 5 mm)
- h. **Barcode 128** (mind. Höhe 25 mm)

2.3.2. Logistik-Codesystem 128

Über den Barcode (Strichcode) 128 muss die **Rauch Teilenummer** lesbar sein.
Für die Klassifizierung als Zukaufmaterial beginnt die Teilenummer mit 5 oder N.
Punkt und Leerzeichen dürfen im Strichcode nicht mit verschlüsselt werden.

Beispiel Barcode 128:

Teilenummer 51546.13



5154613

Teilenummer N1501.0206



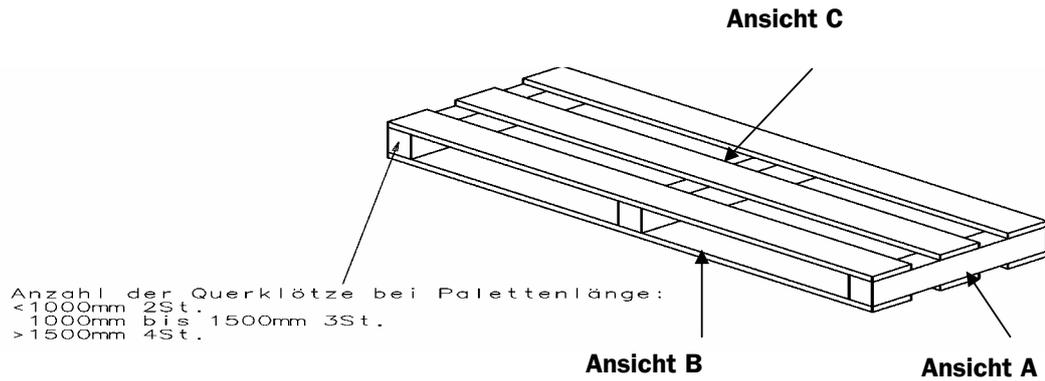
N15010206

2.4. Flachpalette

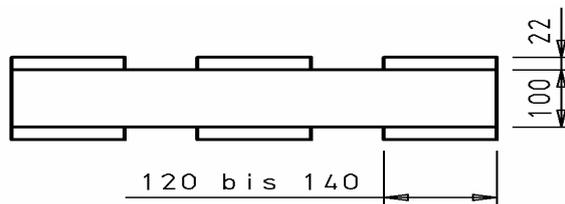
Die Flachpalette ist Packmittel für die Produktgruppen:

1.3. Schubzargen; 1.7. Massivholzteile und sonstiges Plattenmaterial; 1.8. Rückwände und Schubkastenböden.

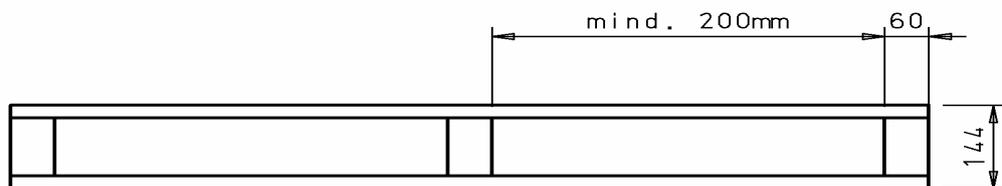
Konstruktion:



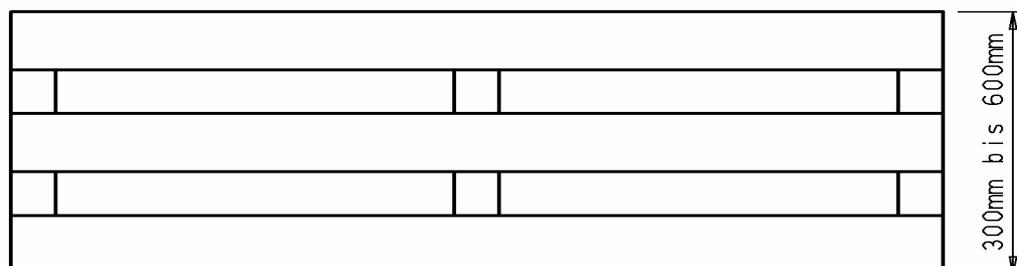
Ansicht A



Ansicht B



Ansicht C



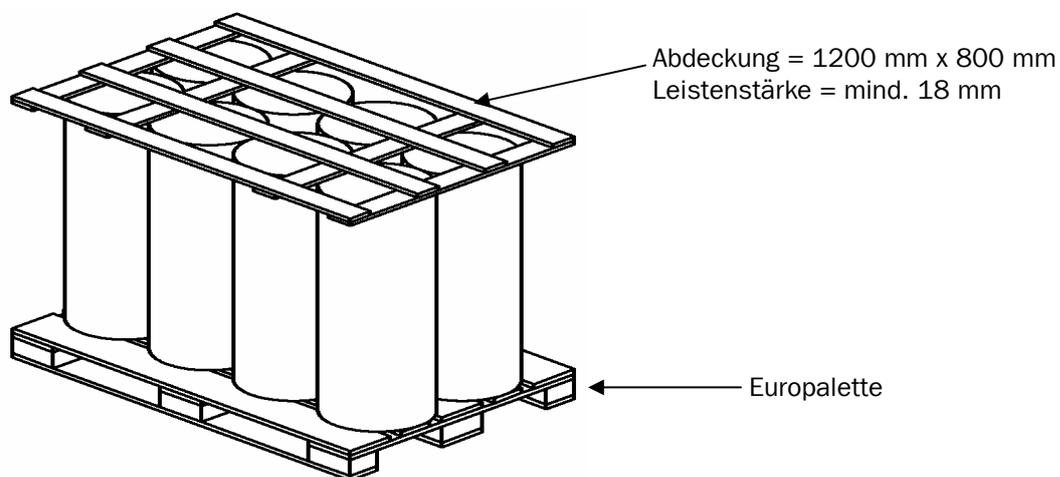
2.5. Verpackungsvorgabe für Folienrollen

Die Verpackungsvorgabe für Folienrollen bezieht sich auf die Produktgruppe
1.4. Verpackungsfolie / Schrumpffolie.

2.5.1. Folienrollen Länge < 1100 mm

Die Folienrollen mit einer Länge von < 1100 mm werden hochkant auf die Europalette gestellt.

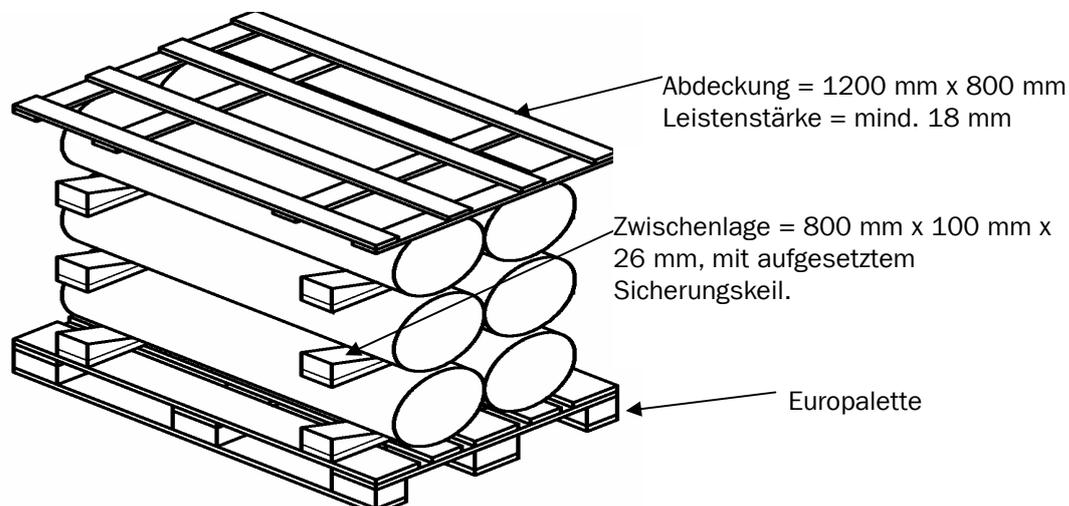
Beispiel zur Belegung einer Versandeinheit:



2.5.2. Folienrollen Länge > 1100 mm

Die Folienrollen mit einer Länge von > 1100 mm werden liegend auf die Europalette gestapelt.

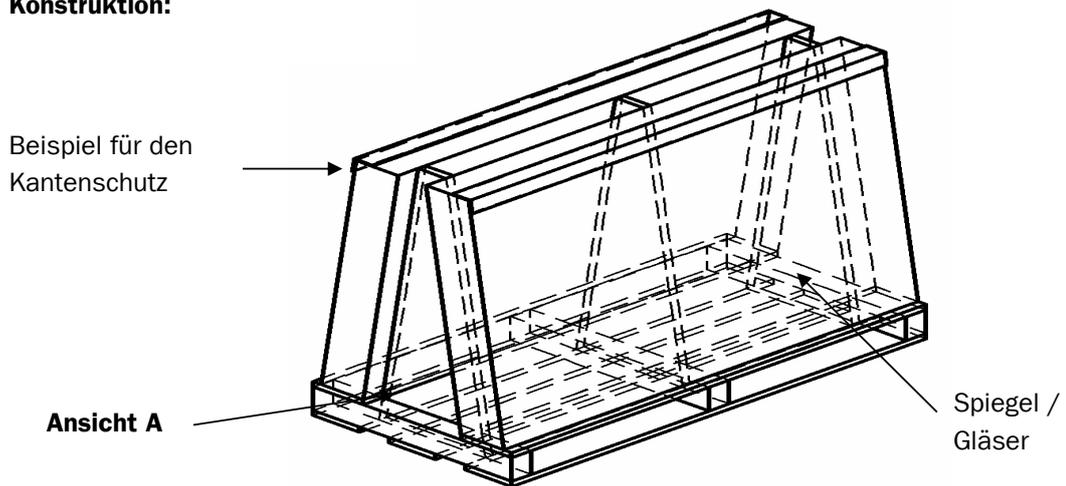
Beispiel zur Belegung einer Versandeinheit:



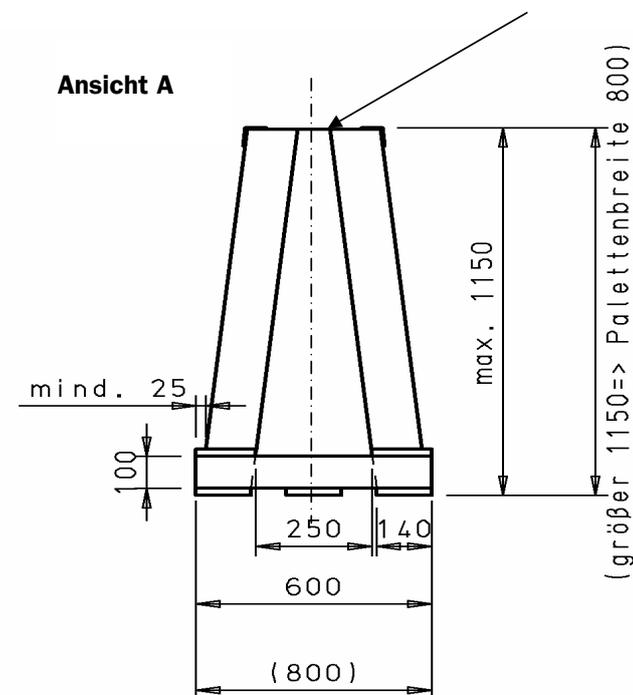
2.6. A-Gestellpalette

Die A-Gestellpalette ist Packmittel für die Produktgruppe 1.5. Gläser und Spiegel.

Konstruktion:



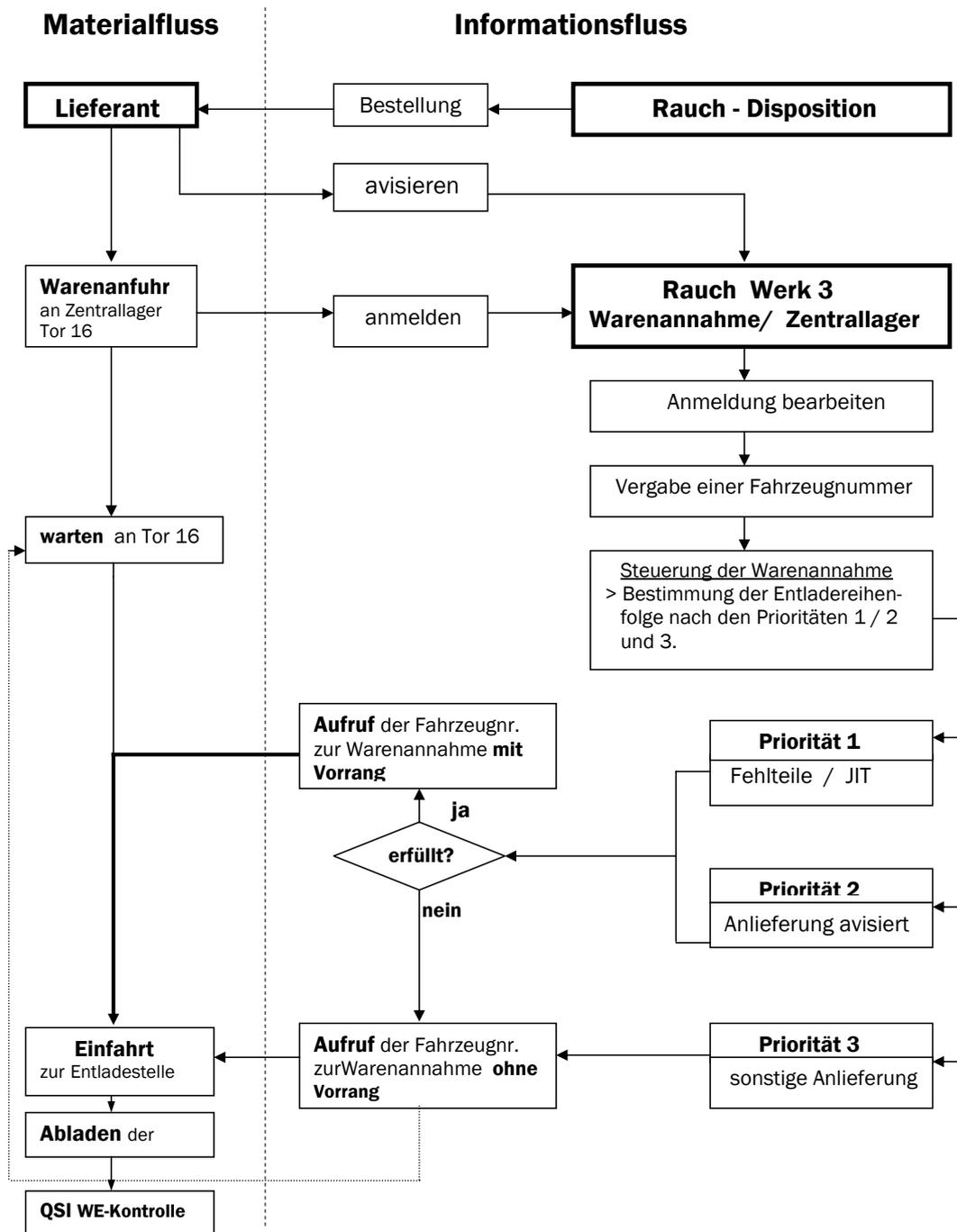
!!! Oberkante A-Gestell \leq der Oberkante Spiegel / Gläser !!!



Sicherheitshinweis:

Zum Schutz vor Verletzungen der Mitarbeiter und Beschädigungen am Packgut ist darauf zu achten, dass an der A-Gestellpalette keine Nägel bzw. Schrauben vorstehen.

2.7. Ablaufprozess der Warenannahme Werk 3



3 Allgemeine Anweisungen für die Verpackung und Anlieferung

3.1. Vorgaben für die umweltgerechte Verpackung.....	42
3.2. Warenanlieferung und Warenannahme	43
3.3. Tauschregelung für Mehrweg – Transportverpackungen.....	46
3.4. Gefahrstoffe – Gefahrgut	47

3.1. Vorgaben für die umweltgerechte Verpackung

3.1.1. Umweltschutz allgemein

Jeder Lieferant ist angehalten sparsam mit Ressourcen umzugehen und aktiv Vorschläge zur Verringerung der Umweltbelastung zu machen.

3.1.2. Umweltgerechte Verpackung

Zu beachten sind nachfolgende Punkte:

- 3.1.2.1. Vorgaben aus der Verpackungs Verordnung (VerpackV).
 - a. Rücknahmepflichten
 - b. Anforderungen an die Verpackung
 - c. Entsorgung von Verpackungen und das Duale System Deutschland (DSD).
- 3.1.2.2. Verwendung von recycelbaren Packstoffen und Packhilfsmitteln.
- 3.1.2.3. Beanspruchungsgerechte Verpackung:
 - Optimaler Schutz des Packgutes ohne Materialverschwendung.
- 3.1.2.4. Steigerung der Mehrwegquote:
 - Wiederverwendung statt Entsorgung.
- 3.1.2.5. Packmittel mit Synergie in der Transportkette:
 - Zur Reduzierung der Umlaufmenge an Packmittel und Packhilfsmittel durch eine durchgängige, sich ergänzende Verwendung vom Lieferanten, über das Lager, bis in die Produktion ohne Umlagerungen und Verwendung zusätzlicher Packmittel.

3.1.3. Vorgaben für umweltgerechte Verpackungsmaterialien.

- 3.1.3.1. Nur FCKW freie Stoffe einsetzen.
- 3.1.3.2. Folien ausschließlich aus Polyethylen verwenden.
- 3.1.3.3. Farben, Lack- und Klebstoffe nur auf wasserlöslicher Basis.
- 3.1.3.4. Für Packstoffe aus Holz nur emissionsarme Holzprodukte nach Vorgaben der RAL-ZU 38 einsetzen (Raumgrenzwert 0,1 ppm Formaldehyd, sowie frei von Phenole und Isoyanate).
- 3.1.3.5. Kein Einsatz von chlorgebleichtem Papier, Karton, Pappe oder Verbundmaterial.
- 3.1.3.6. Keine Verwendung von paraffinierten, geölten oder bitumierten Papieren.
- 3.1.3.7. Als Füllstoffe keine PE-Folie, Papier-, Holzwolle oder Zeitungspapier verwenden.

3.2. Warenanlieferung und Warenannahme

3.2.1. Avisieren der Warenanlieferung

- 3.2.1.1. Die Warenanlieferungen der Lieferanten sind grundsätzlich per Avisierung anzumelden.
- 3.2.1.2. Eingang der Avisierung per Fax ist mindestens ein Tag vor der Warenanlieferung.
- 3.2.1.3. Die Avisierung muss die Daten des original Lieferscheines mit Bestellnummer, Teilenummer, Liefermenge, Datum und Uhrzeit der Anlieferung beinhalten.

3.2.2. Logistische Bedeutung der Avisierung für Rauch

- 3.2.2.1. Für eine optimale Kapazitätsabstimmung der **Rauch** Warenannahme auf die Wareneingänge pro Tag ist eine vorausgehende Avisierung der Warenanlieferung durch den Lieferanten erforderlich.
- 3.2.2.2. Die Avisierung der Warenanlieferung ist ein notwendiger Bestandteil des Informationsflusses zur optimalen Steuerung des innerbetrieblichen Materialflusses und der Terminierung von Produktionsabläufen.

3.2.3. Wartezeiten des Frachtführers aufgrund fehlender Avisierung

In der Warenannahme werden Lieferungen, die per Avisierung angemeldet wurden, zur Entladung vorrangig behandelt. Dadurch kann es für nicht angemeldete Warenanlieferungen zu erhöhten Wartezeiten kommen. Die Lieferanten sind schriftlich über die Ablaufsteuerung der **Rauch** Warenannahme in Kenntnis zu setzen. Daraus ergibt sich, abweichend vom § 421 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3 HGB, dass für Wartezeiten des Frachtführers durch fehlende Avisierung der Lieferant selbst verantwortlich ist. Vergütungsansprüche aus Wartezeiten sind entsprechend vom Lieferanten zu tragen.

3.2.4. Warenannahme

- 3.2.4.1. Ablaufprozess der Warenannahme siehe **Anlage 2.7**.
- 3.2.4.2. Das Entladen der Fahrzeuge erfolgt bei **Rauch** per Gabelstapler.
- 3.2.4.3. Anliefernde Fahrzeuge müssen von der Seite entladbar sein.
- 3.2.4.4. Angelieferte Waren müssen über Lieferschein identifizierbar sein.
- 3.2.4.5. Während des Entladens wird eine grobe Sichtkontrolle auf Beschädigungen und Fehlmengen durchgeführt.
- 3.2.4.6. Für Rücklieferungen müssen die Fahrzeuge mit ausreichend Sicherungsmittel ausgestattet sein.
- 3.2.4.7. Eine detaillierte Qualitätsprüfung wird aus zeitlichen Gründen nach Abfertigung der Fahrzeuge von der WE-Kontrolle durchgeführt.

3.2.5. Warenannahme ist zu erreichen unter:

Magazin Werk 1:

Tel: (+ 49) 09375/81-747 Fax (+ 49) 09375/ 81-84-747

Zentrallager Werk 3:

Tel: (+ 49) 09375/ 81-1010 Fax (+ 49) 09375/81- 84-1010

E-Mail: zentrallager.werk3@rauchmoebel.de

Kantenlager Werk 3 :

Tel: (+ 49) 09375/81-320 Fax (+ 49) 09375/81-788

Lacklager Werk 3:

Tel: (+ 49) 09375/81-362 Fax (+ 49) 09375/81-487

Möbelwerke Bürgstadt:

Tel: (+ 49) 09371/ 978414 Fax (+ 49) 09371/978425

3.2.6. Warenannahmezeiten

3.2.6.1. Die Warenannahmezeiten in unseren Werken sind wie folgt:

Mo.-Do.: 06:00 – 11:30 Uhr und 12:00 – 13.30 Uhr

Fr.: 06:00 – 11:30 Uhr

Ausnahmen :

Kantenlager – Werk 3 Mo.- Fr. 6:00 – 13:00 Uhr

Lacklager - Werk 3 Mo.- Fr. 6:00 – 11:00 Uhr

3.2.6.2. Warenanlieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten werden nicht mehr angenommen. Ausnahmefälle müssen mit der Warenannahme abgesprochen werden.

3.2.6.3. Ansprüche auf Vergütung für Stand- und Wartezeiten bei Anlieferungen außerhalb der Annahmezeiten können nicht erhoben werden, § 358 HGB.

3.2.7 Lieferservice

Um die Materialversorgung der termingebundenen Produktion bei **Rauch** sicher zu stellen, sind die folgend aufgeführten Lieferservice-Komponenten von unseren Lieferanten zu beachten und einzuhalten. Entstandene Aufwendungen und Schäden, die durch nicht Erfüllung der Lieferservice-Komponenten verursacht werden, sind von den Lieferanten gewährleistungs- und kostenpflichtig zu tragen.

3.2.8. Lieferservice – Komponenten

3.2.8.1. **Termintreue, Liefertreue**

Die über Bestellung oder Bedarfsvorschau vereinbarten bzw. vorgegebenen Liefertermine sind einzuhalten. Zu früh gelieferte Waren werden nicht angenommen, bzw. kostenpflichtig zurück gesendet.

3.2.8.2. **Lieferqualität**

Die gelieferte Ware muss mit der bestellten Teilenummer, der vereinbarten Qualität und den Vorgaben der Verpackungsanweisung übereinstimmen. Die Liefermenge muss der Bestellmenge entsprechen, max. Abweichungen werden durch die Unter- und Überlieferungstoleranzen vorgegeben. Liefermengen die sich außerhalb der Überlieferungstoleranz bewegen werden nicht angenommen.

3.2.8.3. **Stückzahltreue**

Die angegebene Soll-Stückzahl auf dem Lieferschein und dem Packstück müssen mit der Ist-Stückzahl zu 100% übereinstimmen.

3.3. Tauschregelung für Mehrweg-Transportverpackungen

3.3.1. Begriffsdefinition:

Zu den Mehrweg-Transportverpackungen (MTV) gehören alle Packmittel, wie z. B. Paletten, Kleinbehälter, Boxen usw., die in einem Mehrwegsystem zwischen dem Versender und Empfänger getauscht werden.

3.3.2. Mehrweg-Tauschsysteme bei Rauch

3.3.2.1 EUR Paletten-Poolsystem

Bei der Anlieferung wird dem Frachtführer die gleiche Anzahl leerer Europaletten und Eurogitterboxen wieder mitgegeben, wie von ihm volle angeliefert werden.

Bei der Warenanlieferung wird der Zustand der MTV überprüft. Beschädigte MTV, die nicht den Tauschkriterien entsprechen, werden nicht gegen einwandfreie getauscht. Auf den Frachtpapieren wird die Anzahl der getauschten MTV festgehalten.

Detaillierte Angaben zu den Tauschkriterien siehe unter:

- a. Europaletten
HYPERLINK „<http://www.gpal.de/index.php?&id=32>“
<http://www.gpal.de/index.php?&id=32>
- b. Eurogitterboxen
HYPERLINK „<http://www.gpal.de/index.php?&id=33>“
<http://www.gpal.de/index.php?&id=33>

3.3.2.2 Bilaterales Mehrweg-Tauschsystem

Die MTV im bilateralen System sind lieferanteneigene Packmittel, die den Vorgaben der Verpackungsanweisung entsprechen. Der Austausch erfolgt über ein Leih- und Rückgabeverfahren zwischen Lieferanten und **Rauch**, d.h. die MTV werden mit der Versandeinheit als Förder- und Lagerhilfsmittel kostenfrei an **Rauch** ausgeliehen.

Bei der Warenanlieferung wird der Zustand der MTV auf Beschädigungen und Übereinstimmung zu den Vorgaben aus der Verpackungsanweisung überprüft. Auf den Frachtpapieren wird die Anzahl und evtl. Beschädigungen der angelieferten MTV festgehalten. Rückgabe leerer MTV erfolgt direkt bei der Warenanlieferung. Information über die Anzahl abholbarer MTV kann direkt über die **Rauch** Lager abgerufen werden.

Um bei der Rückgabe der MTV die Zuordnung nach Lieferant zu gewährleisten und Verwechslungen zu vermeiden, sind die MTV entsprechend mit dem Firmennamen zu kennzeichnen.

3.4. Gefahrstoffe - Gefahrgut

3.4.1. Gefahrstoffe

- 3.4.1.1. Gefahrstoffe müssen nach den geltenden Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verpackt und gekennzeichnet sein.
- 3.4.1.2. Die Vorschriften der VerpackV finden Anwendung auf alle im Geltungsbereich des KrW-/AbfG in Verkehr gebrachten Verpackungen. Für Verpackungen, die schadstoffhaltige Füllgüter enthalten haben (§ 7) und solche, die nach der GefStoffV zu kennzeichnen sind (§ 16 Abs.1), besteht für den industriell gewerblichen Bereich eine Rücknahmepflicht. Über die Annahmebedingungen und Verfahrensweise des Rücknahmesystems ist schriftlich zu informieren.
- 3.4.1.3. Lieferanten gefährlicher Stoffe haben vor der ersten Anlieferung an **Rauch** ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.

3.4.2. Gefahrgut

- 3.4.2.1. Für die Verpackung und Kennzeichnung des Gefahrgutes ist der Absender verantwortlich (§ 411 HGB). Packmittel und Kennzeichnung angelieferter Gefahrgüter müssen den Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (national) sowie der ADR/RID (international) entsprechen.
- 3.4.2.2. Für Transportverpackungen, die schadstoffhaltige Füllgüter enthalten haben, besteht wie in Punkt 6.1.2. eine Rücknahmepflicht. Über die Annahmebedingungen und Verfahrensweise des Rücknahmesystems ist schriftlich zu informieren.

3.4.3. Vorschriften für den Gefahrguttransport auf dem Betriebsgelände

- 3.4.3.1. Für den Gefahrguttransport ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich.
- 3.4.3.2. Auf dem Betriebsgelände gelten die allgemeinen Regeln der StVO.
- 3.4.3.3. Der Fahrzeugführer muss über eine gültige und dem Gefahrgut entsprechenden ADR-Bescheinigung verfügen.
- 3.4.3.4. Der Fahrzeugführer muss über das geladene Gefahrgut ein Beförderungspapier und Unfallmerkblatt nach ADR mit sich führen.
- 3.4.3.5. Kennzeichnung, Ausrüstung, Zulassung und technischer Zustand der Fahrzeuge müssen den Vorschriften der ADR entsprechen.
- 3.4.3.6. Die Ladung muss vorschriftsmäßig auf dem Fahrzeug gesichert sein.